

REGLEMENT

über die

Benützung der forstwirtschaftlichen
Erschliessungsstrasse Älpeli-Sidenplangg-Äbneterwald, Spiringen

Der Gemeinderat Spiringen gestützt auf Artikel 12 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri¹ und Artikel 14 und 15 der Verordnung über den Strassenverkehr²

beschliesst:

Artikel 1 Fahrverbot

Mit Genehmigung des Regierungsrates besteht für die forstwirtschaftliche Erschliessungsstrasse Älpeli-Sidenplangg-Äbneterwald, Spiringen ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) mit der Zusatztafel „Fahrt nur mit Bewilligung des Gemeinderates Spiringen gestattet“.

Artikel 2 Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Ausnahmen vom Fahrverbot gelten ohne Weiteres für:

1. Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen
2. Aerzte, Tierärzte, Besamer und das amtliche Forstpersonal zur Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit
3. Feuerwehren zu organisierten Übungen, bei Brandfällen oder Nothilfen
4. die öffentlichen Dienste (Post, Telefon, Behörden und dergleichen) zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben.

Artikel 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

1. Auf entsprechendes Gesuch hin können Ausnahmen als Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung vom Fahrverbot erteilt werden für Personen die im Erschliessungsgebiet
 - 1.1 beruflich tätig sind
 - 1.2 Personen, die dort wohnen besuchen wollen
 - 1.3 Material- oder Vieh zu transportieren haben.
2. Mit Zustimmung des Gemeinderates kann eine Dauerbewilligung gemäss Artikel 4 Absatz 3 für ein Jahr erteilt werden.

Artikel 4 Bewilligung

1. Die Bewilligungsstelle erteilt die Tages- und zeitlich befristete Bewilligung, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (Anhang).
2. Die Bewilligung wird erteilt als
 - 2.1 Tagesbewilligung für eine Einzelfahrt
 - 2.2 Zeitlich befristete Bewilligung für einen bestimmten Zweck mit entsprechender Frist.
3. Der Gemeinderat Spiringen erteilt die Dauerbewilligung für ein Jahr.
4. Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, hat der Gemeinderat Spiringen die Bewilligung sofort zu entziehen.
5. Die Bewilligungsstelle führt eine Liste der Berechtigten und ihrer Fahrzeugnummern.

Artikel 5 Gebühren

1. Für die Tagesbewilligung ist eine Gebühr von Fr. 15.00, die zeitlich befristete Bewilligung von Fr. 30.00 zu erheben.
2. Für Dauerbewilligungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 ist eine jährliche Pauschale von Fr. 60.00 zu entrichten.
3. Die Gebühren enthalten den Beitrag an die Unterhaltskosten sowie Rückstellungen im Sinne eines Erneuerungsfond.
4. Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 31.12.2000 (107.1 Punkte). Sie können vom Gemeinderat jeweils entsprechend angepasst werden.

Artikel 6 Ausweis

1. Gestützt auf die Bewilligung stellt die Bewilligungsstelle dem Gesuchsteller einen Ausweis aus, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.
2. Der Ausweis enthält insbesondere folgende Angaben:
 - 2.1. Personalien und Fahrzeugnummer des Bewilligungsempfängers
 - 2.2. Grund der Bewilligung
 - 2.3. Dauer der Bewilligung
 - 2.4. Ausschluss der Haftung.

Artikel 7 Ausweispflicht

1. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen (Anhang).
2. Lässt er das Fahrzeug auf der bewilligungspflichtigen Fahrtstrecke stehen, hat er den Ausweis gut sichtbar hinter der Frontscheibe aufzulegen.

Artikel 8 Gewichtsbeschränkung

Das höchstzulässige Gewicht für den Schwerverkehr beträgt 18 Tonnen. Es sind nur 2-achsige Lastwagen zugelassen. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Artikel 9 Haftung

Jeder und Jede begeht oder befährt die Erschliessungsstrasse Äpeli-Sidenplangg-Äbneterwald, Spiringen, ob berechtigt oder unberechtigt, auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde Spiringen lehnt jede Haftung ab.

Artikel 10 Strafe

1. Wer das Fahrverbot und die Gewichtsbeschränkung nach diesem Reglement verletzt wird bestraft.
2. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr³ und der darauf gestützten Erlasse.

Arikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES SPIRINGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

¹ RB 50.1111

² RB 50.1311

³ SR 741.03

A N H A N G

zum

Reglement über die Benützung der forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrasse Älpeli-Sidenplangg-Äbnetewald, Spiringen

Gestützt auf Artikel 4 und Artikel 7 des zuvor erwähnten Reglementes werden vom Gemeinderat Spiringen folgende Bewilligungsstelle und Kontrollorgane bestimmt:

1. Bewilligungsstelle

- Gemeindeverwaltung Spiringen, 6464 Spiringen
- Herger-Kempf Josef, Rietlig, 6464 Spiringen

2. Kontrollorgane

- Imhof-Baumann Josef, Butzen/Schweigmatt, 6464 Spiringen
- Arnold-Gisler Karl, Grossobermatt, 6464 Spiringen

NAMENS DES GEMEINDERATES SPIRINGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

6464 Spiringen, 20. März 2001